VERORDNUNG (EWG) Nr. 2141/82 DES RATES

vom 30. Juli 1982

über die Anwendung der im Gemeinsamen Zolltarif für die Erzeugnisse der Tarifstelle 07.06 B vorgesehenen Zollsätze

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1451/82 (2), insbesondere auf Artikel 18 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1451/82 sind die Erzeugnisse der Tarifstelle 07.06 B sowie bestimmte Erzeugnisse der Tarifnummern 23.03 und 23.06 des Gemeinsamen Zolltarifs der Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 unterstellt worden. Folglich sind diese Erzeugnisse der Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 827/68 des Rates vom 28. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für bestimmte in Anhang II des Vertrages aufgeführte Erzeugnisse (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 (4), und daher der in dieser vorgesehenen Einfuhrregelung (der die Anwendung des Gemeinsamen Zolltarifs zugrunde liegt) entzogen worden.

Nach Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 ist die Abschöpfungsregelung auf die genannten Erzeugnisse nicht anwendbar. Artikel 18 Absatz 2 der gleichen Verordnung schließt die Anwendung jedes Zolls und jeder Abgabe mit gleicher Wirkung aus und führt für die Erzeugnisse der Tarifstelle 07.06 B (die einzigen unter den betreffenden Erzeugnissen, auf die im Gemeinsamen Zolltarif ein Zollsatz anzuwenden ist) zu einem anderen Ergebnis als dem, das bei der Annahme der Verordnung (EWG) Nr. 1451/82 angestrebt wurde, nämlich die Weiterführung der zuvor bestehenden Einfuhrregelung.

Um diesem Zustand abzuhelfen, ist es angebracht, die betreffenden Erzeugnisse der Anwendung der im Gemeinsamen Zolltarif vorgesehenen Zollsätze zu unterstellen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der im Gemeinsamen Zolltarif vorgesehene Zollsatz gilt für die Erzeugnisse der Tarifstelle 07.06 B.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 1982 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel, am 30. Juli 1982.

Im Namen des Rates

Der Präsident

O. MØLLER

(1) ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 164 vom 14. 6. 1982, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 151 vom 30. 6. 1968, S. 16.
(4) ABl. Nr. L 183 vom 16. 7. 1980, S. 1.